

Gebührensatzung des Medienzentrums Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund der §§ 98 und 99 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und § 7 der Satzung des Medienzentrums Hildburghausen in der jeweils geltenden Fassung folgende Gebührensatzung für das Medienzentrum Hildburghausen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Säumnisgebühren im Falle des Überschreitens der Verleihfrist nach § 6 der Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Hildburghausen, nachfolgend Benutzungssatzung genannt.
- (2) Gebühren für die Ausleihe von Medien und Lernmitteln werden nicht erhoben.
- (3) Wird die Verleihfrist nach § 6 Abs. 1 der Benutzungssatzung überschritten, können ab dem vereinbarten Rückgabetermin bis zur tatsächlichen Rückgabe Säumnisgebühren erhoben werden.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Säumnisgebühr entsteht mit Überschreiten der Verleihfrist nach § 6 Abs. 1 der Benutzungssatzung und für jeden weiteren Werktag der Säumnis bis zur tatsächlichen Rückgabe für jedes nicht rechtzeitig zurückgegebene Medium bzw. Lernmittel. Sie wird mit der Rückgabe des Mediums bzw. Lernmittels fällig.
- (2) Rückständige Säumniszuschläge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige Nutzer nach § 3 Abs. 1 der Benutzungssatzung, der die Dienstleistung des Medienzentrums in Form der Ausleihe eines Mediums oder Lernmittels in Anspruch genommen hat.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Säumnisgebühren bemisst sich nach der Art des Mediums oder Lernmittels und nach der Dauer der Überschreitung der Verleihfrist.
- (2) Für die Überschreitung der Verleihfrist werden für physische Medien und für Lernmittel folgende Gebühren erhoben:

Art	Höhe der Säumnisgebühr pro Werktag und pro Medium bzw. Lernmittel
Physisches Medium	0,10 €
Lernmittel im Bereich Robotik und Technik	0,50 €

Lernmittel im Bereich Naturwissenschaft und Experimente	0,50 €
Lernmittel im Bereich Medienproduktion und Mediengestaltung	0,50 €

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Medienzentrums Hildburghausen vom 26.03.2004 außer Kraft.

Hildburghausen, den

Sven Gregor
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Siegel